

37



rajd polski





wrocław 8-10. VII. 1977

automobilklub dolnośląski

Eliminacja Rajdowych Samochodowych Mistrzostw Europy Kierowców Regulamin-Reglement Championnat d'Europe des Rallyes Automobiles des Conducteurs

DOLSKI 125p





FABRYKA
SAMOCHODÓW
OSOBOWYCH
WARSZAWA

EC 1032 **ODRA 1305 ODRA 1325**



CENTRE SYSTÈMES ORDINATEURS D'AUTOMATIQUE ET DE MESURES

LES NOUVEAUX SYSTÈMES ORDINATEURS:

EC 1032

ODRA 1305

ODRA 1325

- AMÈLLORENT LES CALCULS SCIENTIFIQUES ET TECHNIQUES,
- ACTIVENT LES CALCULS SCIENTIFIQUES DES DONNÈS,
- AUTOMATISENT LA COMMANDES DES PROCÈDÈS TECHNOLO-GIQUES.
- PERMETTANT UN MEILLEUR RENDEMENT PRODUCTIF, SCIEN-TIFIQUE, COMMERCIAL ET DE SERVICE.

CENTRE OF COMPUTER SYSTEM AUTOMATION AND MEASUREMENT

MODERN COMPUTER SYSTEM

EC 1032

ODRA 1305 ODRA 1325

PROVIDE:

- MORE EFFECTIVE SCIENTFIC AND ENGINERING COMPUTATION.
- ACCELERATED DATA PROCESSING.
- AUTOMATION OF PROCESS CONTROLL.

FOR BETTER RESULTS OF MANUFACTURING, RESEARCH AND SCIENTIFIC AS WELL AS COMMERCIAL AND SERVICE ACTIVITIES.

Obliczenia dla 37 Rajdu Polski wykonuje:



CENTRUM **OBLICZENIOWE**

POLITECHNIKI WROCŁAWSKIEI 50-370 Wrocław, pl. Grunwaldzki 9





OPONY RADIALNE "STOMIL"



STOMIL RADIAL TYRES

INTERNATIONALE RALLYE

XXXVII RAJD POLSKI - XXXVII, POLEN-RALLYE

WROCLAW 8,-10, JULI 1977

AUSSCHREIBUNG

1. RALLYE - ZEITPLAN

1.1. 08. Juni 1977 — Übergabe den Rallye-Wettkämpfer der Itinerar-Notizen 18. Juni 1977 - Schliessung der Anmeldeliste 21. Juni 1977 — Verlosung der Startnummern 05. Juli 1977 - 10,00 Uhr - Schliessung der Anmeldeliste der Mannschaften 06.—07. Juli 1977 — Aushändigung der Rallye-Dokumente im (Rallye-Büro) 07. Juli 1977 - 15,00-20,00 Uhr. Technische Ahnahme (BT-1) Parc-fermé-Stadion Olimpijski (Olympia Stadion) in Wrocław 07. Juli 1977 — 20,00 Uhr — Bekanntmachung der Startliste 9,00 Uhr 08. Juli 1977 — Versammlung aller Rallye-Teilnehmer für den Paradevorbeizug und feierliche Eröffnung der Rallye 08. Juli 1977 — Start des ersten Wettkämpfers 10,00 Uhr 08. Juli 1977 — 18,30—20,30 Uhr — Pause — Mirosławice 09. Juli 1977 — 07,30—09,30 Uhr — Ziel der I. Etappe, technische Abnahme (BT-3) — Parc-fermè 09. Juli 1977 — Bekanntmachung der Startliste der II. Etappe 09,00 Uhr 09. Juli 1977 — Start des ersten Wettkämpfers der II. Etappe 10.00 Uhr 09. Juli 1977 — 22,20—0,20 Uhr Ziel der Polen-Rallye technische Prüfung (BT-3) — geschlossener Parkplatz 10. Juli 1977 — Bekanntgabe der vorläufigen Rallye-Ergebnisse 11,00 Uhr 10. Juli 1977 — Auflösung des geschlossenen Parkplatzes 13,00 Uhr 10. Juli 1977 — Preisverteilung und Siegerehrung der XXXVII. Rallye-feierliche Schliessung der Rallye-Wettkämpfe

1.2. VERANSTALTUNG

16,00 Uhr

20,00 Uhr

10. Juli 1977 — Cockteil-Treffen.

12 2651

Die XXXVII. Polen Rallye wird auf einer Strecke von einer Länge von 1.527 km, geteilt in zwei Etappe, ausgetragen. Die gesamte Länge beträgt 513,3 km. Sowohl der Start wie auch das Rallye-Ziel befinden sich am Stadion Olimpijski (Olympia-Stadion) in Wrocław.

2. VERANSTALTER

2.1. Der Automobilklub Dolnośląski in Swierczewskiego Strasse 95, Postleitzahl 50-016 Wrocław, Tel. Nr. 44-67-79 und 345-41 ist der Veranstalter der XXXVII. Polen Rallye.

2.2. Die Büros des Veranstaltungskomitee der XXXVII. Polen Rallye befinden sich in Wrocław, Anschrift siehe 2.1. und ab den 1. 07. 1977 Stadion Olimpijski (Olympia-Stadion), Hotel "Olimpia".

3. FAHRLEITUNG

3.1. Jury

Vorsitzender Mitglied Sekretär Vertreter C.S.I. und der F.I.A. Stanisław Jabłoński
 Mieczysław Kamieński
 Jerzy Szymaniak
 Soini Kalpio, Raymond Rue

auf zur Furopa - Rellyemeisterschaft der Pahrer

225076

Ausser den vorgenannten können als weitere Mitglieder des Rallye-Preisrichtergerichtes Vertreter der Auto-Sport-Behörden mit Beratungsstatut aller Länder, von denen mindestens 5 Rallye-Fahrzeugbesatzungen an der Rallye teilnehmen herangezogen werden. Das Preisrichtergericht gilt als die oberste Sport--Behörde während der Dauer der Rallye.

Das Preisrichtergericht beaufsichtigt den Rallye-Verlauf, bestätigt die Ergeb-

nisse und befasst sich mit eingereichten Einsprüchen.

3.2. Leitung des Veranstaltungskomitee

Fahrleiter — Stefan Golabek
Sport-Stellvertreter — Jerzy Jaworski
Organisation Steltvertreten — Adam Peplowski
Organisation sekretär — Jerzy Borowicz
Sekretär — Alojzy Durman
Leiter des Rallye-Büros — Jerzy Gajewski
Rallye-Streckeleiter — Andrzej Dobosz Rallve-Streckeleiter — Andrzej Dobosz — Teresa Wielgosz

4. BEGRIFFSBESTIMMUNG DER RALLYE

4.1. Die XXXVII. Polen Rallye gilt als offener Wettkampf und wird zu der Europa Rallye-Meisterschaften für Fahrzeuge der I. und III., sowie der II. und IV. Gruppe gemäss Anlage - Bulletin der FIA 1/76 mit dem Koeffizient 4 angerechntt...

4.2. Die XXXVII. Polen Rallye wird gemäss der Internationalen Auto-Sport-Ordnung FIA, der Autosport-Ordnung des Polnischen Motorverbandes (PZM),

sowie gemäss der vorliegenden Ausschreibung veranstaltet.

5. WETTKÄMPFER mattamolar ett mattat solaritiste W. odasibasikus 200 Saugustos ett mattamolare et mattatorikus V. 1901. (1992) 1990 ut. 1

5.1. Zur Teilnahme an der Rallye werden Wettkämpfer mit gültiger für das Jahr 1977 internationalen Autosport-Lizenz zugelassen. Ein jedes Fahrzeug muss mit einer 2-Mann-Besatzung belegt werden, die für die Führung des Fahrzeuges

während der Rallye-Dauer berechtigt sind. 5.2. Für den Mannschaftswettbewerb werden folgende Mannschaften zugelassen: Nationalmannschaften — für den internationalen Wettbewerb, bestehend aus 3-5 Fahrzeugbesatzungen. Als Grundlage für die Klassifizierung gelten Ergebnisse der drei besten Fahrzeugbesatzungen. Jeder nationale Bund kann nur eine Nationalmannschaft anmelden.

Klubmannschaften, bestehend aus 3-4 Fahrzeugbesatzungen. Als Grundlage für die Klassifizierung gelten Ergebnisse der dier besteh Fahrand an Mann-Jeder Klub kann über seinen nationalen Bund eine beliebige Anzahl an Mannfür die Klassifizierung gelten Ergebnisse der drei besten Fahrzeugbesatzungen.

schaften anmelden.

Fabrikmannschaften, bestehend aus 3-5 Fahrzeugbesatzungen. Als Grundlage für die Klassifizierung gelten Ergebnisse der drei besten Fahrzeugbesatzungen. Eine jede Fabrik kann über ihren nationalen Bund je eine Mannschaft je Klasse und Gruppe anmelden.

Jede Fahrzeugbesatzung kann für zwei von den oben genannten Mannschaftswettbewerben angemeldt werden, jedoch unter der Bedingung, dass eine von den Mannschaften unter den Schild der Nationalmannschaft teil-nimmt.

Die Mannschaftsanmeldungen werden durch den Veranstalter bis zum 5. Juli 1977, 10,00 Uhr entgegen genommen.

6. ZUGELASSENE FAHRZEUGE

6.1. Zur Teilnahme an der XXXVII. Polen Rallye werden Fahrzeuge die den Vorschriften der Anlage "J" der Internationalen Autosport-Ordnung der I., II., III. und IV. Gruppe entsprechen zugelassen.

Innerhalb der I. und II. Gruppe werden die Fahrzeuge in 6 Klassen nach

Motorhubraum unterteilt:

Klasse I. — II. — bis 600 ccm
Klasse III. — IV. — ab 601— 850 ccm
Klasse V. — VI. — ab 851—1150 ccm Klasse VII. — ab 1151—1300 ccm — ab 1301—1600 ccm — über 1600 ccm Klasse VIII. Klasse IX. — XIII.

Innerhalb der III. und IV. Gruppe werden die Fahrzeuge in Klassen nach Motorhubraum wie folgt unterteilt:

Klasse I. — VIII. - bis 1600 ccm — über 1600 ccm Klasse IX. - XIII.

Die Fahrzeuge der II. Gruppe, die bis 1975 homologiert wurden, werden nur

in der IV. Einteilungsgruppe zugelassen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die oben genanten Klassen mit--einander zu vereinigen und zwar dann, wenn nach den Prüfungen, die durch die Technische Abnahme durchgeführt (BT-1), weniger als 5 Fahrzeuge in eine Klasse aufgenommen werden.

6.2. Die für die Rallye angemeldete Fahrzeuge müssen mit gültigen Unterlagen versehen sein, die diese Fahrzeuge für die Benutzung der öffentliche Verkehrstrassen berechtigen und zwar: Zulassungsschein, Autoversicherungsnachweis und Homologatione, das für die Identifizierung des Fahrzeuges während der Technischen Abnahme Grundlage dient (BT-1).

7. NENGELD IHRE ROFM GEBÜHREN

7.1. Die Nennungen sind auf Formularen (Anlage Nr. 1) bis zum 18. Juni 1977 an den Veranstalter (Adresse siehe 2.1.) zu richten. Die einzelnen Formular-Positionen sind leserlich und genau auszufüllen. Bei nicht Befolgung dieser Forderung kann die Anmeldung zurückgewiesen werden.

7.2. Das Nennung — Formular soll durch beide Wettkämpfer untezeichnet sein. (Die ausländische Wettkämpfer haben die internationale Lizenz durch ihre A.C.N. zu besorgen). Der Veranstalter ist verpflichtet die Bestätigung der

Nennung rückzusenden — siebe 7.5.

7.3. Die Teilnehmer haben dem Nennungs - Vormular noch je 2 Lichtbilder im Format 4 X'6 cm beizulegen. Die Lichtbilder sind umseitig mit dem Vor- und

Zuname zu versehen.

7.4. Es werden Änderungen in Bezug auf das angemeldete Fahrzeug zugelassen jedoch unter der Bedingung, dass sowohl die Gruppe wie auch die Klasse unverändert bleiben; eine Wechslung des zweiten Wettkämpfers ist ebenfalls zugelassen. Die vorgenannte Änderungen sind bis zum 2. Juli 1977 zu treffen.

7.5. Am 22. Juni 1977 wird der Veranstalter Benachrichtigungen über die Annahme der Anmeldung abschicken. Diese Benachrichtigungen werden auch die ausge-

loste Startnummern enthalten.

- 7.6. Die Mannschaftsanmeldungen sind auf besonderen Formularen (Anlage Nr. 2) auszufüllen und an den Veranstalter nach der Unterzeichnung durch die Anmelde-Organisation zu richten. Diese Anmeldungen werden bis zum 5. Juli 1977, 10,00 Uhr entgegengenommen.
- 7.7. Das Nennungsgebühr je ausländische Fahrzeugbesatzung beträgt USA \$ 80,--, bzw. ein Gleichwert dieses Betrages in einer anderen wechselbaren Währung gemäss des geltenden offiziellen Kurses der Polnischen Nationalbank (NBP).
- 7.8. Das Nenngeld für eine ausländische Mannschaft beträgt USA \$ 40,—, bzw. ein Gleichwert dieses Betrages in einer anderen wechselbaren Währung nach dem geltenden offiziellen Kurs der Polnischen Nationalbank (NBP).
 7.9. Das Nenngeld der ausländischen Fahrzeugbesatzungen und Mannschaften
 - ist auf das Konto:

Przedsiębiorstwo Imprez Sportowych i Turystycznych SPORT-TOURIST Bank Handlowy SA — Warszawa

Konto Nr. 164-40700 — dla Polskiego Związku Motorowego (für den Polnischen Motorverband) einzuzahlen.

7.10. Das Nenngeld für eine polnische Fahrzeugbesatzung beträgt 1.200,- zl.

7.11. Das Nenngeld für eine polnische Mannschaft beträgt 800,— zł.

7.12. Das Nenngeld der polnischen Mannschaften und Fahrzeugbesatzungen is auf das Konto:

Automobilklub Dolnośląski

NBP V O/M Wrocław, nr Konta: 93057-5698-132 einzuzahlen.

7.13. Die Einzahlungsbelege sind dem Nennungs-Formular beizulegen.

- 7.14. Sollte die Nennung nicht angenommen oder die XXXVII. Polen Rallye abgerufen werden, so erfolgt eine Rückzahlung der gesamten Nennungsgebühr.
- 7.15. Falls bis zum 30. Juni 1977 die Teilnahme einer Fahrzeugbesatzung an der XXXVII. Polen Rallye abgerufen wird, so erfolgt eine Rückzahlung der gesamten Nennungsgebühr. Eine nach diesen Termin angekündigte Abrufung der Teilnahme wird keine Rückzahlung der Nennungsgebühr zu Folge haben.
- 7.16. Die für die XXXVII. Polen Rallye angemeldete und angenommene Fahrzeugbesatzungen erhalten im Rahmen der eingezahlten Anmeldegebühr:

- zwei Souvenir-Plaketten,

— vier Eintrittskarten für die offizielle Bekanntmachung der Rallye-Ergebnisse, Siegordnung und für die feierliche Rallye-Schliessung,

- zwei Cockteil-Gutscheine.

7.17. Falls ein zugelassenes Fahrzeug vor der technischen Abnahme BT-1 am 7. Juli 1977 wegen einer inzwischen eingetretener Beschädigung ausfallen sollte, so wird der Veranstalter für dieses Fahrzeug ein Ersatz-Fahrzeug derselben Marke, desselben Typs, Motorhubraumes, sowie derselben Gruppe zulassen, vorausgesetzt, dass dieser Umstand schriftlich im Rallye-Büro noch vor der technischen Prüfung BT-1 angemeldet wird.

7.18. Gemäss § 74 der Internationalen Autosport-Ordnung behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Annahme der Rallye-Nenung zu verweigern ohne die Gründe hierfür bekannt zu geben und die daran interessierten bis zum 22.

Juni 1977 davon in Kenntnis zu setzen.

8. STARTNUMMERN UND STARTFOLGE

8.1. Die Startnummern werden nach den einzelnen Klassen und Gruppen durch Losung, die am 21. Juni 1977 stattfindet und mit Berücksichtigung der Präferenzliste der FIA zugewiesen.

8.2. Der Rallye-Start erfolgt in der Reihenfolge der Startnummern in einem Abstand von einer Minute, laut Startzeit, die im Bordbuch des Wettkämpfers angegeben ist.

9. VERSICHERUNG UND HAFTUNG DES VERANSTALTERS

9.1. Die ausländische Wettkämpfer sind verpflichtet im Besitz eines Autoversicherungsnachweises zu sein; dies gilt als eine unentbehrliche Bedingung der Teilnahme an der Rallye. Der Autoversicherungsnachweis ist bei der technischen Prüfung vorzulegen.

9.2. Versicherungsbedingungen für polnische Wettkämpfer: Sämtliche polnische Wettkämpfer sind verpflichtet im Besitz einer Bestätigung über die Bezahlung des OC.—NW. — und Autocasco-Beitrages zu sein. Es wird empfohlen sich eine

Auto-Casco-Versicherung gegen Rallye-Risiko zu besorgen.

9.3. Der Veranstalter haftet für keinerlei Schaden und Verluste, die sowohl den Fahrzeugbesatzungen wie auch deren Geräten entstehen könnten; dies gilt ebenfalls in Bezug auf Schäden die die Fahrzeugbesatzungen direkt Dritten und

deren Vermögen verursachen können.

9.4. Im Falle eines Verkehrsunfalls muss der Wettkämpfer oder sein Vertreter eine schriftliche diesbezügliche Meldung an das Rallye-Büro erstatten. Die Meldung soll folgende Angaben enthalten: Datum und Ort des Unfalles, Unfallumstände, Namen und Adressen der Unfallzeugen, sowie Amtsitz der Bürgerlichen Miliz (MO), die sich mit dem Unfallbefasst hat.

10. FAHRZEUGE DER BEGLEITSPERSONEN

10.1. Die Begleitfahrzeuge der Mannschaftsleitern, Beobachter, Presse, Rundfunk und Fernsehen, sowie Service-Fahrzeuge müssen mit entsprechenden Schildern — die durch den Veranstalter bereit gestellt werden, versehen sein.

10.2. Die oben genannte Schilder sind beim Veranstalter — falls die Bestellung bis zum 1. Juli 1977 vorliegt — zu beziehen. Der Preis eines Schilders für ausländische Fahrzeuge beträgt USA \$ 10,—, bzw. ein Gleichwert dieses Betrages in einer anderen wechselbaren Währung nach dem offiziellen Kurs der Polnischen Nationalbank. Der Preis eines Schilders für polnische Fahrzeuge beträgt 300,— zł.

10.3. Die Schilder berechtigen jedoch nicht die Sport-Proben-Strecke OS und SW zu befahren oder im geschlossenen Parkplatz während der Rallye-Dauer zu parkieren. Die Schilder sind von den Fahrzeugen bei Ankunft am Ziel zu beseitigen.

11. KRAFTSTOFF Cond. brus elected and a legislation of the conduction of the conduct

11.1. Für den Antrieb der zur Rallye zugelassenen Fahrzeuge darf nur Kraftstoff verwendet werden, der durch die CPN-Tankstellen vetrieben wird. Die Anwendung irgendwelcher Beimischungen oder Mischungen zwecks Erhöhung der Oktanzahl des Kraftstoffes ist verboten. Falls diese Forderung nicht befolgt wird, kann eine Ausschliessung von der Teilnahme an der Rallye erfolgen.

12. PFLICHTEN DER TEILNEHMER WÄHREND DER RALLYE DAUER

- 12.1. Mit der Unterzeichnung der Rallye-Nennung verpflichten sich die Fahzreugbesatzungen sich vollständig den Vorschriften des vorliegenden Ausschnits, den zusätzlichen Anordnungen, Anweisungen unterzuordnen und auch keine etwaige Ansprüchen gegen den Veranstalter zu erheben.
- 12.2. Die Teilnehmer haben sich den geltenden Vorschriften über die Strassenverkehrsordnung in der VR-Polen zu fügen und haften persönlich für deren Verletzung. Die Wettkämpfer sind verpflichtet die zulässige Geschwindigkeit, insbesonder in den Städten und im Bereich des bebauten Gebietes einzuhalten.
- 12.3. Die Fahrzeugbesatzungen haben sämtliche Sportproben in angeschnalten Schutzhelmen und zugeschnalten Sicherheitsgurten durchzuführen.
- 12.4. Die Fahrzeugbesatzung ist verpflichtet die gesamte Rallye-Strecke mit Sichtvermerken an allen Zeitkontrollpunkt (PKC-Stelle) in der durch den Veranstalter festgelegten Reihenfolge und Richtung durchzufahrn und darüber hinaus sämtliche durch das Reglement vorgesehenen Proben der Reihe nach auszuführen. Die Rallye-Strecke wird nicht bekanntgegeben. Massgebend ist die im Bordbuch angegebene Kilometerzahl.
 - Eine Verfehlung oder Abweichung von der Rallye-Strecke aus irgend-einen Grund und sich daraus ergebende Folgerungen können nicht als Grund für einen Einspruch wahrgenommen werden, bzw. eine Forderung zwecks Änderung der Zeiteintragung rechtfertigen.
- 12.5. Das Fahrzeug darf sich auf der Rallye-Strecke nur durch Antriebskraft des Fahrzeuges oder auch der Muskelkraft der Fahrzeugbesatzung bewegen. Als Ausnahme wird eine Hilfeleistung bei einer etwaigen Rückführung des Fahrzeuges auf die Rallye-Strecke zugelassen.
- 12.6. Es ist strengstens verboten sich einem anderen Rallye-Fahrer unanständig zu benehmen. Insbesondere ist eine Hinderung oder Erschwerung der Überholung des eigenen Fahrzeuges durch ein Fahrzeug eines andern Mitwettkämpfers unzulässig.
- Jede festgestellte Nichtbefolgung dieser Forderung kann eine Bestrafung der Fahrzeugbesatzung gemäss Pkt 13 verursachen.
- 12.7. Beide Autofahrer haben sich während der gesamten Rallye-Strecke in dem Fahrzeug zu befinden.
- Falls ein Mitglied der Fahrzeugbesatzung auf eine weitere Teilnahme an der Rallye verzichtet, erfolgt somit eine Ausschliessung dieser Fahrzeugbesatzung von der Teilnahme an der Rallye.
- 12.8. In dem Rallye-Fahrzeug dürfen ausser seiner Besatzung keine andere Personen mitgeführt werden. Als Ausnahme gilt nur eine Unfallhilfe und zwar wenn eine verletzte Person in ein Krankenhaus gefabren werden muss.

13. DISZIPLINARVERFAHREN

13.1. Das Rallye-Jury ist befugt die Wettkämpfer wegen Verletzung der Sportdisziplin und insbesondere — wegen unsportliches Benehmen, oder wegen Nichtbefolgung der Anweisungen oder Empfehlungen der Funktionäre der Rallye-Leitung mit einer Strafe bis 250 Strafpunkte und in drastischen Fällen mit der Ausschliessung von der Teilnahme an der Rallye zu bestrafen.

14. AUSRÜSTUNG DES FAHRZEUGES

- 14.1. Jedes an der Rallye teilnehmendes Fahrzeug soll mit einem Verbandkasten, Feuerlöscher, Schutzhelme, Sicherheitsgurte für die gesamte Fahrzeugbesatzung, sowie mit Gummischürzen an beiden Hinterrädern ausgerüstet sein. Der Veranstalter lässt zwei komplette Ersatzräder und eine beliebige Anzahl an Luftschläuchen, sowie besondere Zeitmesseinrichtungen u.dgl. zu, die jedoch keinen Einfluss auf die Funktionseigenschaften des Fahrzeuges, ausüben dürfen.
- 14.2. Gemäss Artikel 6 § 1 der Internationalen Autosport-Ordnung ist die Anwendung von Kurbelkastenschutzhauben, sowie anderen Absicherungen des Fahrgestells zulässig.
- 14.3. Die Anzahl der Leuchten an der Frontseite des Fahrzeuges muss gemäss der polnischen Strassenverkehrsordnung, wie auch der Anlage "J" der FIA geradzahlig sein.
- 14.4. Es ist verboten einen Dachscheinwerfer zu benutzen.

15. RALLYE-SCHILDER UND STARTNUMMERN

- 15.1. Die Startnummern Abmessung der Ziffer 35 cm hoch, 7 cm breit, in einer Kontrastfarbe gegenüber dem Fahrzeughintergrund, sind beiderseitig auf den Vordertüren des Fahrzeuges anzubringen.
- 15.2. Noch vor der technischen Prüfung (BT-1) sollen die Fahrzeuge mit Rallye-Schildern ausgestattet sein. Die Rallye-Schilder hat der Veranstalter bereit zu stellen. Die Rallye-Schilder sollen an der Vorder- und Hinterseite des Fahrzeuges ohne die polizeiliche Kenntafeln zu verdecken angebracht werden.
- 15.3. Die Namen der Wettkämpfer müssen beiderseits des Fahrzeuges sichtbar sein.
- 15.4. Die Rallye-Schilder, wie auch die Startnummern sollen sich während der ganzen Rallye-Dauer auf dem Fahrzeug befinden.
- 15.5. Die Fährzeugbesatzungen, die die Rallye beendet haben, oder auf eine weitere Teilnahme an der Rallye verzichten, sind verpflichtet die Rallye-Schilder wie auch die Startnummern von den Fahrzeugen zu beseitigen.

16. KARTE DER VERSTÖSSE

- 16.1. Die Wettkämpfer erhalten eine Verstosskarte, die noch vor dem Rallye-Start auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Beim Start soll die Verstosskarte zwecks Abstemplung vorgelegt und bei Zielankunft samt Bordbuch abgegeben werden.
- 16.2. Die Verstosskarte hat der Wettkämpfer stets und während der ganzen Rallye--Dauer mit sich zu führen.
- 16.3. Die Karte der Verstösse ist auf jede Aufforderung der Funktionäre der Bürgerlichen Miliz (Milicja Obywatelska), sowie der dazu befugten Vertreter des Veranstalters vorzulegen.
- 16.4. Jede Karte der Verstösse ist mit drei abtrennbaren Coupons versehen. Jede Verletzung der Strassenverkehrsvorschriften, besonders aber Überschreitung der zugelassener Höchstgeschwindigkeit im Bereich des bebauten Gebietes wird mit Abtrennung eines Coupons bestraft. Für die Abtrennung des ersten Coupons werden 100 Strafpunkte, des zweiten 300 Strafpunkte gerechnet und falls der dritte Coupon abgetrennt wird, so wird der Wettkämpfer von der weiteren Teilnahme an der Rallye ausgeschlossen.
- 16.5. Falls ein Wettkämpfer auf Aufforderung des Funktionärs der MO (Bürgerliche Miliz) oder eines Funktionär der Rallye-Leitung das Fahrzeug nicht anhält, das Vorlegen der Verstosskarte verweigert, die Verstosskarte verloren hat oder sie bei Zielankunft nicht abgibt, erfolgt Ausschliessung der Fahrzeugbesatzung von der Teilnahme an der Rallye.

17. WERBUNG

- 17.1. An den Rallve-Fahrzeugen dürfen Werbebilder- und anschriften angebracht werden, falls diese keine leuchtende, reflexbildende Eigenschaften aufweisen und nicht auf dem Fahrzeugdach- und fensterscheiben angebracht sind. Das Werbematerial kann nicht politisch orientiert sein und auch keinen beleidigenden Inhalt haben. Das Werbematerial soll von den Rallye-Schilder und den Startnummern 25 cm weit entfernt sein. Es sind Werbezeichen an der Kleidung der Wettkämpfer zulässig.
- 17.2. Jede andere Werbeart muss durch den Veranstalter genehmigt werden. 17.3. Nur offizielle Ergebnisse dürfen durch die Presse veröffentlich werden.

18. RALLYE-STRECKE

Die Beschreibung der Rallye, sowie eine schematische Streckenkarte ist in der Anlage Nr. 3 des vorliegenden Ausschreibungs enthalten.

19. BORDBUCH

- 19.1. Das Bordbuch enthält:
 - Startnummer.
 - Gruppe und Klasse in die das Fahrzeug eingegliedert ist,
 - Vor- und Zunamen der Wettkämpfer,
 - Marke und Typ des Fahrzeuges.
 - Marke und Typ des Fahrzeuges,
 Zulassungskennzeichen des Fahrzeuges,
 - Lizenznummer.
 - Lichtbilder und Unterschriften der Wettkämpfer,
 - Fahrzeugcharakteristik mit deren Bestätigung durch die technische Kommission,
 - Zusammenstellung sämtlicher Kontrollstellen und Autoproben in der gefordeten Durchfahrt - Reihenfolge.
 - Durchfahrtzeit für die einzelne Abschnitte,
 - Länge der einzelne Rallye-Abschnitte zwischen den nacheinander folgenden Zeitkontrollstellen (PKC) und Kilometerzahl gerechnet ab Start.
 - entsprechende Kolonnen für die Eintragung der Durchfahrtzeit und Unterschriften der Bedienungsfunktionäre.
- 19.2. Es ist verboten im Bordbuch jeglicher Art Eintragungen oder Notizen zu verrichten. Bei Nichtbefolgung dieses Verbotes kann eine Ausschliessung der Fahrzeugbesatzung von der Teilnahme an der Rallye erfolgen.
- 19.3. Falls das Bordbuch verloren wird, erfolgt eine Ausschliessung der Fahrzeugbesatzung von der Teilnahme an der Rallye.
- 19.4. Die Wettkämpfer sind verpflichtet das Bordbuch zwecks Abstemplung an allen Kontrollstellen in der Reihenfolge, die im Bordbuch festgelegt worden ist vorzulegen.
 - Falls auf eine weitere Teilnahme an der Rallye verzichtet wird, ist das Bordbuch auf der nächsten Kontrollstelle dem Bedienungsfunktionär zu überreichen.

20. RALLYE-STRECKE

- 20.1. Einen eingehenden Ortschaftsverzeichnis, über die Rallyestvecke (SO) verläuft enthält die Anlage Nr. 3 des vorliegenden Ausschreibungs.
- 20.2. Auf den einzelnen Abschnitten der Strecke gelten die Zeiten, die den durchschnittlichen Geschwindigkeiten von 45 km/Stunde entsprechen. Die Aufgabe des Autofahrers während der Rundfahrt besteht darin, dass er die einzelne Abschnitte der Strecke in den durch den Veranstalter festgelegten
- Zeiten passiert. Die pflichtige Durchfahrtzeiten der einzelnen Abschnitte der Strecke zwischen den nacheinander folgenden Zeitkontrollpunkten (PKC) enthält das Bordbuch des Autofahrers.
- Der Autofahrer ist verpflichtet sämtliche Zeitkontrollstellen (PKC) in der durch den Veranstalter festgelegten Reihenfolge und Richtung zu passieren. Sollte der Veranstalter eine Kontrollstelle nicht einrichten, so ist der Autofahrer ver-

- pflichtet die Rallyefahrt weiter bis zur nachsten Kontrollpunkt fortzusetzen in diesem Fall wird die Durchfahrtzeit zwischen den nacheinander folgenden Zeitkontrollstellen (PKC) addiert. Die Durchfahrtzeiten der einzelne Abschnitte wurden so festgelegt, dass die Wettkämpfer, die über das bebaute Gebiet durchfahren, nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten.
- 20.3. Falls die Rallye-Strecke auf irgendeiner Stelle nicht befahrbar ist, so sind die Wettkämpfer verpflichtet durch Umleitung auf den kürzesten Weg auf die weitere Rallye-Strecke zurückzukommen. Die festgelegte Zeit wird für die Durchfahrt der Rundfahrt nicht abgeändert. Falls auf irgendeinem Rallye-Abschnitt zwischen zwei nächst folgenden Zeitkontrollpunkten (PKC) alle Wettkämpfer den zulässigen Verspätungslimit (30 Min.) überschritten haben, so wird als die neue Durchfahrtzeit dieses Abschnittes die beste Zeit, die durch irgendeinen Rallye-Wettkämpfer erreicht worden ist anerkannt.
- 20.4. Vom Zeitpunkt des Startes dürfen die Wettkämpfer sich auf keinerlei "Höhere Gewalt" berufen.
- 20.5. Der Start für die Rundfahrt erfolgt gemäss der in der Startliste und in dem Bordbuch angegebenen Zeiten in einem Abstand von einer Minute. Eine Startverspätung bis 5 Minuten wird nicht bestraft, dennoch die Durchfahrtzeit des Abschnittes ab Start bis zur Zeitkontrollpunkt (PKC-1) wird ab der festgelegten Startzeit gerechnet. Eine Verspätung über 5 Minuten wird eine Ausschliessung von der Teilnahme an der Rallye zu Folge haben.
- 20.6. Nach der Zielankunft haben alle diese Wettkämpfer, die unterwegs ein Verkehrsunfall gehabt haben und der Dritte betroffen hat, eine entsprechende Meldung vorzulegen. Diese Meldung ist von beiden Autofahrer zu unterzeichnen

21. ZEITKONTROLLPUNKTEN (PKC)

- 21.1. Auf der Rallye-Strecke werden Zeitkontrollpunkten PKC eingerichtet.
- 21.2. Die Bezeichnung der Zeitkontrollstellen erfolgt gemäss FIA-Reglements. Die pflichtige Rallye-Zeit wird auf den Informationsuhren angezeigt, die die laufende Stunde und volle abgelaufene Minute ersichtlich machen. Die Fahrzeugbesatung hat sich mit dem Fahrzeug in der festgelegten Zeit die sich aus den Eintragungen im Bordbuch ergibt zu melden. Der Zeitpunkt der Übergabe des Bordbuches der Bedienung der Zeitkontrollstelle wird als Zeitpunkt der Ankunft auf die Zeitkontrollstelle (PKC) gerechnet. Es ist eine Auffahrt in die Zeitkontrollpunkt-Zone (Überschreitung des gelben Schildes, der den Anfang der Zone bezeichnet) in der vorangehenden Minute der festgelegten Ankunftszeit zulässig. Eine vorzeitige Auffahrt in die Zeitkontrollstelle (PKC) und das Warten in der Zone vor der Kartenabgabe länger als 1 Minute, bzw. eine Ausfahrt aus dieser Zone falls die Auffahrt vorzeitig erfolgt ist, wird mit 60 Strafpunkten als Disziplinarvergehen bestraft.
- 21.3. Die Eintragung in das Bordbuch und in das Protokoll der Durchfahrtzeit an der Zeitkontrollstelle (PKC) gilt zugleich als Startzeit für den nächsten Rallye-Abschnitt.
- 21.4. Der Wettkämpfer ist verpflichtet zu prüfen, ob die in das Bordbuch eingetragene Durchfahrtzeit mit der Zeitangabe der Informationsuhr, die an der Zeitkontrollstelle vorhanden ist, übereinstimmt und zwar im Zeitpunkt der Übergabe des Bordbuches der Bedienung der Zeitkontrollstelle.
- 21.5. Falls eine vorzeitige Ankunft an die Zeitkontrollstelle PKC erfolgt, so ist die Fahrzeugbesatzung genötigt auf ihre regelrechte Ankunftszeit vor den gelben Schildern zu warten. Die Fahrzeugbesatzung soll die Zeitkontrollstelle nicht später als 20 Sek. nach dem Rückerhalt des abgestempelten Bordbuches verlassen. Ein längerer Aufenthalt in der Zeitkontrollpunkt-Zone (PKC) wird mit 60 Strafpunkten als Disziplinarvergehen bestraft.
- 21.6. Jede Minute einer späteren oder vorzeitigen Ankunft: an die Zeitkontrollpunkt gegenüber der hierfür festgelegten Ziet wird mit 60 Strafpunkte gerechnet. Maximale zulässige Verspätung an der Zeitkontrollpunkt (PKC) beträgt 30 Min. Überschreitung dieser Zeitgrenzwerte wird eine Ausschliessung von der Teilnahme an der Rallye zu Folge haben.

BEMERKUNG:

Der Begriff des zulässigen Verspätungslimits der gesamten Rallye-Strecke bezeichnet die Summe der Minuten aller Verspätungen des betreffenden Wettkämpfers an den einzelnen Zeitkontrollstellen (PKC); Falls eine Ankunftsverspätung an der Zeitkontrollpunkt (PKC) eingetreten ist, hat eine etwaige vorzeitige Ankunft an irgendwelcher folgender Zeitkontrollpunkt (Nachholen) keinen Einfluss auf die Verminderung des Verspätungslimites.

22. DURCH FAHRTKONTROLLSTELLEN (PKP)

- 22.1. Die Rallye-Strecke wird mit Durchfahrtkontrollpunkten (PKP) eingerichtet.
- 22.2. Die Durchfahrtkontrollpunkten sind gemäss FIA-Reglement gekennzeichnet.
- 22.3. Die Fahrzeugbesatzung hat sich an der Durchfahrtkontrollpunkt PKP zwecks Sichtvermerk im Bordbuch zu melden. Die Nichtbefolgung dieser Forderung
- wird eine Ausschliessung von der Teilnahme an der Rallye zu Folge haben. 22.4. Die Anwesenheit in der Durchfahrtkontrollpunkt-Zone darf sich nicht über die für die Eintragung notwendige Zeit erstrecken. Eine längere Aufhaltung wird mit 60 Strafpunkte als Disziplinarvergehen bestraft.

23. SONDERABSCHNITTE (OS)

- 23.1. Längs der Rallye-Strecke werden s.g. "Sonderabschnitte" (OS) angeordnet. Die Durchfahrtzeit dieser Sonderabschnitte wird in die Durchfahrtzeit des betreffenden Abschnittes der Rundfahrt eingerechnet.
- 23.2. Die Strecken der Sonderabschnitte werden grundsätzlich für den normalen Strassenverkehr gesperrt sein.
- 23.3. Sowohl der Start wie auch das Ziel erhalten eine Kennzeichnung gemäss des FIA-Reglements. ZEFEROSTROLPUNKTEN (PRO)
- 23.4. Beschreibung der Probe:

Die Fahrzeugbesatzung die sich für die Probe meldet erhält von dem startbedienenden Funktionär des Sonderabschnittes (OS) eine OS-Karte mit handschriftlich eingetragener Startnummer und Startzeit des Teilnähmers (nächstabgelaufene volle Stunde und Minute). Genau um diese Zeit wird das Startzeichen gegen. Der Start erfolgt in Zeitabständen nicht kürzer als 1 Minute und stets bei voller Minute. Die Zielankunftszeit wird mit dem Messgerät "Printogines" im Zeltpunkt in dem die Vorderräder des Fahrzeuges die Ziellinie passieren gemessen. Diese Zeit wird gleichzeitig mit Handchronographen gemessen und falls das Messgerät "Printogines" während der Probe versagen sollte, so wird als Grundlage für alle Teilnähmer die Handzeitmessung herangezogen. Nach dem das Fahrzeug bei STOP - etwa 200 m hinter der Lauflinie des Zieles - angehalten wurde, überreicht der Teilnähmer der Bedienung die vorher erhaltene OS-Karte. Der Teilnähmer muss unverzüglich nach Erhalt der bereits mit Eintragung versehener OS-Karte die OS-Kontrollstelle verlassen.

BEMERKUNG:

Wenn sich das Fahrzeug am STOP-Zeichen nicht angehalten hat, darf der Wettkämpfer nicht rückwärts bis an das STOP-Zeichen fahren, sondern sich ausserhalb der OS-Zone aufhalten. Einer von der Fahrzeugbesatzung geht dann zu Fuss an das STOP-Zeichen um dort die OS-Karte zu übergeben und später erneut in Empfang zu nehmen.

- 23.5. Sollte auf der Strecke der OS-Probe ein Schaden oder Unfall entstehen, so ist das Fahrzeug möglichst weit auf den Fahrbahnrandstreifen zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für den Raum des OS-Zieles. Während der Dauer der oben genannten Probe dürfen die Autofahrer keinesfalls diese Streckte in entgegengesetzten Richtung befahren. Bei Nichtbefolgung dieser Forderung wird eine Ausschliessung von der Teilnahme an der Rallye zu Folge haben. Eine Rückfahrt des Fahrzeuges - falls das STOP-Zeichen nicht beachtet wurde - wird mit 60 Strafpunkte bestraft. Als Durchfahrtzeit des Sonderabschnittes OS wird die Differenz der Zeiteintragungen, die in der OS-Karte vollzogen worden sind, d.h. zwischen der Start- und Zielzeit angenommen.
- 23.6. Falls die OS-Karte verloren wird, ist mit einer Strafe von 60 Strafpunkte zu rechnen.

23:7. Strafpunkte. and and anglood of C-Ta and C

Die Durchfahrtzeit des Sonderabschnittes wird mit einer Genauigkeit von 1 Sekunde gemessen. Eine jede Sekunde der Durchfahrtsdauer des Sonderabschnittes gilt als Strafpunkt. Die maximale Anzahl an Strafpunkte beträgt 150% der Strafpunkte des besten Autofahrers der betreffenden Klasse, deer diesen Sonderabschnittes beendet (abgeschlossen) hat.

23.8. Falls die Startwartezeit durch den Bedienungsfunktionär des Start-Sonderabschnittes befohlen sein sollte, wird die Startwartezeit bis 2 Minuten nicht neutralisiert. Eine längere als 2 Minuten Startwartezeit unterliegt einer Neutralisierung. In diesem Fall unterliegt der Neutralisierung jede angebrochene Minute über zwei volle Warteminuten. Die Wartedauerzeit wird in das Bordbuch und in das Protokoll eingetragen. Falls eine Zeitneutralisierung in das Bordbuch eingetragen wurde, ist der Wettkämpfer verpflichtet diese voll auszunützen in dem er die Rallye in den neu durch die Neutralisierung festgelegte Zeiten fortsetzt.

24. GESCHWINDIGKEITSPRÜFUNG IM GESCHLOSSENE UMKREIS (SW)

24.1. Auf der Strecke der ersten Etappe wird eine Geschwindigkeitsprobe im geschlossenen Kreis (SW) durchgeführt. Die Kilometerzahl der SW-Probe wird der Rundfahrt angerechnet.

24.2. Der Start zur Geschwindigkeitsprobe erfolgt mit angelassenen Motor auf das Startzeichen des Rallye-Funktionärs und zwar in der durch den Veranstalter festgelegten Reihenfolge. Die Anzahl der Umkreisungen wird nicht bekanntgegeben. Die Fahrzeugbesatzung ist persönlich für die Durchführung einer vollen Anzahl der Umkreisungen verantwortlich. Sollte diese Forderung nicht erfüllt sein, so wird die Probe als nicht Durchgeführt vermerkt. Die Probe hat einen Durchlaufsziel.

24.3. Nach der Durchfahrt der festgelegte Umkreisungen und nach dem die Ziellauflinie passiert ist, hat der Teilnähmer den rechten äussersten Fahrbahnstreifen mit eingeschalteten Rechtsblinker zu befahren. Sollte diese Forderung durch die Fahrzeugbesatzung nicht befolgt werden, so wird die Fahrzeugbesatzung mit 200 Strafpunkte als Disziplinarvergehen bestraft.

25. HILFELEISTUNGSRICHTLINIEN Birdslift and St. Burnslessigues und F. Bill

- 25.1. Die Teilnähmern haben anderen Teilnähmer wie auch Teilnähmern des Strassenverkehrs Hilfe zu leisten, falls ein Verkehrsunfall sichtbar geworden ist.
- 25.2. Die pflichtige Hilfeleistung wird jedoch nur auf derartige Unfälle begrenzt, bei denen Menschen ernstlich geschädet oder auch das Leben und die Gesundheit bedroht worden sind.
- 25.3. Der Veranstalter wird den Teilnähmer die notwendige Hilfeleistungszeit für die Unfallbeschädigte neutralisieren. Der Teilnähmer ist jedoch verpflichtet eine amtliche Bescheinigung über die durch ihn geleistete Hilfe (seitens der Bürgerlichen Miliz, der Verwaltungsbehörde, des Krankenhauses) vorzulegen. Diese Bescheinigung soll folgende Angaben: Datum und Uhrzeit der Hilfeleistung enthalten.
- 25.4. Sollte die Zeitspanne der geleisteten Hilfe einen Ausfall der Fahrzeugbesatzung von der Teilnahme an der Rallye wegen Abwicklung der Kontrollstellen verursachen, so kann der Teilnähmer in diesem Zusammenhang dem Veranstalter gegenüber keinen Einspruch erheben; dies kann natürlich nicht den Teilnähmer von der Pflicht der Hilfeleistung entbinden.

26. PARC FERME

- 26.1. Während der Rallye-Dauer pflichtig sind geschlossene Parkplätze in den die Fahrzeuge der Teilnehmer unter der Aufsicht des Veranstalters verbleiben.

 Lie Es werden folgende geschlossene Parkplätze errichtet:
- a) nach der technischen Prüfung BT-1 in Wrocław, Stadion Olimpijski (Olympia-Stadion) am 7. Juli 1977. Die Fahrzeuge parkieren hier bis zum Rallye-Start.
- b) nach der Zielankunft der ersten Etappe BT-2 am 9. Juli 1977 am Stadion Olimpijski (Olympia-Stadion),

- c) nach der technischen Prüfung BT-3 in Wrocław, Stadion Olimpijski (Olympia-Stadion) am 9. Juli 1977.
 Die Fahrzeuge parkieren hier bis zum 10. Juli 1977 bis 13,00 Uhr.
- 26.2. Die Fahrzeugbesatzung ist verpflichtet das Fahrzeug innerhalb von 5 Minuten nach der BT-Prüfung in den geschlossenen Parkplatz überzuführen. Das Fahrzeug wird nur von einem der Besatzungsmitglieder im geschlossenen Parkplatz abgestellt. Wegen Brandsicherheit sollen die Fahrzeuge am Parkplatz unverschlossen sein. Die Fahrzeuge dürfen nicht das Lenkrad blokiert und auch die Hilfsbremsen eingeschaltet haben.

26.3. Der Teilnehmer soll nach dem Abstellen des Fahrzeuges an der durch die Parkplatzbedienung zugewiesener Parkstelle den Parkplatz innerhalb von 5 Minuten verlassen,

26.4. Die Fahrzeugbesatzung ist berechtig 10 Minuten vor dem Rallye-Start den Parkplatz zu betreten um das Fahrzeug zu holen.

26.5. Im Parkplatz darf sich nur die Parkplatzbedienung und die Vertreter der Rallye-Behörden aufhalten.

26.6. Es ist verboten an dem Fahrzeug im Parkplatz irgendwelche Arbeiten zu machen. Die Nichtbefolgung dieses Verbotes wird Ausschliessung von der Teilnahme an der Rallye zu Folge haben.

26.7. Es wird ein Austausch eines beschädigten Fahrzeugrades durch einen Besatzungsmitglied in Anwesenheit der Parkplatbedienung nach vorherigen Genehmigung der Rallye-Leitung zugelassen.

26.8. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Fahrzeuge, die am 10. Juli 1977 nach 14,30 Uhr noch im geschlossenen Parkplatz parkieren.

27. TECHNISCHE ABNAHME - STRAFPUNKTBESTIMMUNG BT

27.1. Die für die Rallye angemeldete Fahrzeuge werden vor dem Start einer technischen Abnahme BT-1 unterstellt. Die Reihenfolge der Fahrzeuge für BT-1 erfolgt nach den Startnummern und Mitteilungen der Technischen Kommission. Beide Besatzungsmitglieder sollen bei der technischen Prüfung zugegen sein. Die Technische Kommission stellt die Übereinstimmigkeit des vorgeführten Fahrzeuges mit dem Formular der Nennung und dem Homologationsblatt fest

Die Fahrzeugbesatzung ist verpflichtet der T-Kommission folgende Urkunden vorzulegen:

- Reisepass, bzw. Personalausweis,
- Führerschein (Permis de conduire),
- Lizenzen der Teilnehmer,
- Homologationsblatt,
- Versicherungsnachweis des Fahrzeuges,
- Zulassungsschein.
- 27.2. Das Fahrzeug soll mit einer entsprechend verstärkten Trennwand zwischen dem Motor- und Fahrerraum ausgerüstet sein, die eine Verbreitung eines eventuelles Brandes verhüten kann. Das Fahrzeug muss einen betriebsfähigen Elektroanlasser haben.
- 27.3. Es ist verboten auf dem Fahrzeugdach Scheinwerfer zu montieren. Der Gebrauch von Impulsleuchten ausser den Richtungsblinker ist unzulässig.
- 27.4. Eine Verstärkung des Fahrzeugoberbaues, gemäss Anlage "J" der FIA, sowie die Anbringung von Schutzhauben an ein beliebiges Motorteil ist für alle Fahrzeug-Gruppen, die an der Rallye teilnehmen gestattet.
- 27.5. Die Technische Kommission ist befugt die einzelne Motorteile und die des Fahrzeugoberbaues während der BT-1 kennzuzeichnen und bei den nächsten Prufüngen zu untersuchen, ob diese Kennzeichnung nicht beseitigt oder sonst verletzt worden ist. Falls eine Beseitigung oder Verletzung dieser Kennzeichnung festgestellt wird, so wird die Fahrzeugbesatzung von der Teilnahme an der Rallye ausgeschlossen.
- 27.6. Die Rallye-Leitung kann eine technische Besichtung des an der Rallye- teilnehmendes Fahrzeuges anordnen und eine Identifizierung der Fahrzeugbesatzung an beliebiger Stelle und zu beliebiger Zeit während der Rallye-Dauer durchzuführen. Die Feststellung irgendwelcher Änderung, die auf die Zulassung des Fahrzeuges zur Teilnahme an der Rallye, oder auf die Eingliederung des Fahrzeuges in die betreffende Klasse bzw. Gruppe einen Einfluss ausüben und

zwar gegenüber dem während der Prüfung festgestellten technischen Stand wird eine Ausschliessung der Fahrzeugbesatzung von der Teilnahme an der Rallye zu Folge haben.

27.7. Für die während der Rallye entstandene Schäden erhält die Fahrzeugbesatzung folgende Strafpunkte:

- a) wegen Fehlen oder Beschädigung des Schalldämpfers 100 Strafpunkte,
- b) wegen Beschädigung der Beleuchtungs- oder Signalleuchte (zerbrechen des Glases, der Birne, Fassung) für jeden Leuchtpunkt — 50 Strafpunkte,
- c) wegen Fehlen der betriebsfähigen Hupe 100 Strafpunkte,
- d) wegen betriebsunfähigen Scheibenwischer 200 Strafpunkte, e) wegen betriebsunfähigen Elektroanlasser 200 Strafpunkte,

 - f) wegen Fehlen des Rallye-Schilders 300 Strafpunkte,
- g) wegen Fehlen der Fahrzeugausrüstung: Feuerlöscher, Schutzhelme, Sicherheitsgurte, Verbandkastten - Ausschliessung von der Teilnahme an der
 - h) wegen Fehlen der Bezeichnung eines Fahrzeugelementes Ausschliessung von der Teilnahme an der Rallye.

- 28.1. Die vorläufige Klassifizierung wird am 10. Juli 1977 um 11.00 Uhr veröffentlicht. Die Klassifizierung umfasst diejenige Fahrzeugbesatzungen, die sich am Rallye--Ziel angemeldet, alle Kontrollstellen PKC und PKP in der pflichtigen Reihenfolge passiert, alle OS-und SW-Proben durchgeführt und sich den technischen Prüfungen BT-1, BT-2 und BT-3 unterstellt haben.
- 28.2. Die Klassifizierung ergibt sich durch addieren folgender Strafpunkte:
 - a) technische Prüfung,
 - b) vorzeitige oder verspätete Ankünfte an den PKC-Stellen,
 - c) OS- und SW-Proben,
 - d) Verletzung der Strassenverkehrsvorschriften,
 - e) alle durch das Reglement vorgesehene Strafen.
- 28.3. Die Klassifizierung wird wie folgt unterteilt:

 - a) allgemeine Klassifizierung, b) Klassifizierung in den Gruppen,
 - c) Klassifizierung in den Klassen,
 - c) Klassifizierung in den Klassen, d) Klassifizierung der Nationalmannschaften,
 - e) Klassifizierung der Fabrikmannschaften,
 - f) Klassifizierung der Klubmannschaften,
 - g) Klassifizierung für den Damen-Pokal, falls mindestens drei Fahrzeugdamenbesatzungen am Start der Rallye zugegen sind.
- 28.4. Die Klassifizierung der Mannschaften findet nur dann statt, wenn in der betreffender Konkurrenz mindestens drei Mannschaften angemeldet wurden.
- 28.5. Falls zwei oder mehr Fahrzeugbesatzungen eine gleiche Anzahl an Strafpunkte erzielt haben, wird für die Festlegung der besetzte Stellen folgendes der Reihe nach in Betracht genommen:
 - a) kleinere Verspätungssumme während der Rundfahrt,
 - b) bessere Zeitsumme, die in den Sonderabschnitten (OS) erreicht worden ist,
 - c) bessere Zeit, die bei der Geschwindigkeitsprobe (SW) erreicht worden ist.

29. PROTESTE, BESCHWERDEN, ERLÄUTERUNGEN

- 29.1. Einsprüche gegen die Zulassung des Wettkämpfers oder des Fahrzeuges zur Teilnahme an der Rallye als auch gegen die Eingliederung in eine der Gruppen bzw. Klassen können innerhalb von 60 Min. nach der BT-1 erhoben werden und falls die Angelegenheit einen Wettbewerber anbelangt, innerhalb von 60 Min. nach der Bekanntmachung der Startliste.
- 29.2. Einsprüche wegen Reglement-Verstösse innerhalb von 60 Min. nach der Ankunft am Rallye-Ziel.
- 29.3. Erläuterungen wegen der durch die Rallye-Funktionäre angeordnete Strafen sollen sofort nach der Strafanordnung aber spätestens innerhalb von 60 Min. nach der Ankunft am Rallye-Ziel erhoben werden.

- 29.4. Erläuterungen wegen eingetretener Rechnungsfehler auf der Ergebnistafel innerhalb von 60 Min. gerechnet ab Veröffentlichung der vorläufige Ergebnisse.
- 29.5. Einsprüche betreffend der endgültigen Klassifizierung sind unzulässig und werden nicht entgegen-genommen.
- 29.6. Die Einsprüche und Erläuterungen sind schriftlich an den Leiter und Hauptrichter oder an das Rallye-Büro gegen Empfangsbestätigung zu richten. Dem Einspruch ist eine Kaution in Höhe von 1500 zl beizulegen; dieser Betrag unterliegt der Rückzahlung falls der Einspruch als gerechtfertig anerkannt wird. Die ausländische Wettkämpfer haben bei der Einsprucherhebun geine Kaution in Höhe von USA \$ 50,-, bzw. ein Gleichwert in anderen wechselbaren Währung nach dem offiziellen Kurs der Polnischen Nationalbank (NBP) zu bezahlen.
- 29.7. Gruppeneinsprüche und Gruppenerläuterungen, d.h. die durch mehr als eine Fahrzeugbesatzung erhoben werden sind unzulässig und werden nicht entgegengenommen.

30. PREISE

- 30.1. Individuelle Preise: - für den I. Platz in der allgemeinen Klassifizierung - USA \$ 500,- für die Wettkämpfer aus der Dollar-Zone, bzw. 10.000,- zł für die Wettbewerber aus den sozialistischen Länder,
- für den II. Platz in der allgemeinen Klassifizeirung USA \$ 300,— für die Wettkämpfer aus der Dollar-Zone, bzw. 6.000,— zi für die Wettkämpfer aus den sozialistischen Länder,
- für den III. Platz in der allgemeinen Klassifizierung USA \$ 200,— für die Wettkämpfer aus der Dollar-Zone, bzw. 4.000,— zl für die Wettkämpfer aus den sozialistischen Länder.
- 30.2. Pokal-Preise:
 - für den I. III. Platz in der allgemeinen Klassifizierung je 2 Pokale,
 - für den I. Platz in der Klassifizierung in den Gruppen und Klassen je 2 Pokale,
 - für den I. Platz im Damen-Pokal je 2 Pokale.
- 30.3. Mannschafts-Preise:
 - für den I. Platz in der Klassifizierung der Nationalmannschaften Pokal,
 - für den I. Platz in der Klassifizierung der Fabrikmannschaften Pokal, — für den I. Platz in der Klassifizierung der Klubmannschaften — Pokal.
- 30.4. Andre Ehren- und Sachpreise: die Liste dieser Preise wird im Rallye-Büro am 8. Juli 1977 veröffentlicht.

31. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND VERBEHALTE

31.1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor die Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Reglements richtig auszulegen, zusätzliche ergänzende Anweisungen auszugeben, wie auch die Rallye völlig abzurufen. Alle etwaige Änderungen bezüglich der einzelnen Sportproben oder Abschnitte der Langstreckenfahrt u.dgl., die jedoch die wesentliche Bestimmungen des Reglement nicht betreffen, werden vor dem Beginn der Rallye, oder in einzelnen Fällen, vor dem Start zur gegebener Probe durch Bekanntmachung am Startort zur

31.2. Bei Streitigkeiten massgebend ist ausschliesslich der polnischer Text den 22 PROTESTE, RESERVEROEN, FREAUTERVINGEN Ausschreitungs.

Wrocław, den 20. Februar 1977 Genehmigt durch:

Kenntnis gegeben.

AUTOMOBILKLUB DOLNOŚLĄSKI

Hauptkommission des Autosportes des Hauptvorstandes des Polnischen Motorverbandes (PZM) am 28. Februar 1977, Warszawa